

# Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung  
des Alb-Donau-Kreises vom 15. Dezember 2008

Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat am ..... aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Alb-Donau-Kreises vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Januar 2023, beschlossen.

## § 1

1. § 4 Abs. 1 S. 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 14 Euro bis 14.000 Euro zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

3. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## § 2

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr in EURO
1	<b>Ablehnung des Antrags</b>  Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung erhoben.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 14 €

Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.

**2 Allgemeine Verwaltungsgebühr**

Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr in folgender Höhe erhoben:

14 bis 14.000

**3 Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien aus den Akten des Landratsamtes**

sofern sie auf Antrag erteilt werden

14 je vollendete Viertelstunde

inkl. Kopierkosten je Kopie

0,5

**4 Auskünfte**

aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung

14 je vollendete Viertelstunde

inkl. Versandkosten pro Akte

3

**Anmerkung:**

Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.

**4.1 Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**

Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege:

56 je vollendete Stunde

**Anmerkung:**

Übermittlung von Informationen einfacher Art ergehen gebührenfrei.

Die Höchstgrenze der Gebühr bemisst sich nach § 10 Abs. 2 LIFG in der jeweils geltenden Fassung.

**4.2 Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)**

Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege:

56 je vollendete Stunde

### **Anmerkung:**

Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten ergehen gebührenfrei (§ 33 Abs. 2 und 3 UVwG).

Die Höchstgrenze der Gebühr bemisst sich nach der Anlage 5 zu § 33 Abs. 4 bis 6 UVwG in der jeweils geltenden Fassung.

5	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder kommunalen Bestimmungen	14 je vollendete Viertelstunde
6	<b>Bescheinigungen und Bestätigungen</b>	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	14 je vollendete Viertelstunde
	b) Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	14 je vollendete Viertelstunde
	c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift	14 je vollendete Viertelstunde
7	<b>Zurücknahme eines Antrages</b> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhoben.	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 14 €
8	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	a) Wurde der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.	14 je vollendete Viertelstunde
	b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhoben.	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a)

9	<p><b>Sondernutzungserlaubnis</b></p> <p>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis</p>	<p>Gebühr entspricht Geb. Verz. Nr. 14.203 der RVO LRA ADK</p>
10	<p><b>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</b></p> <p>Für Gutachten und Schätzungen je vollendete Stunde der Inanspruchnahme.</p> <p>Fahrtkostenpauschale wird ggf. zugerechnet.</p>	<p>69</p> <p>Gebühr entspricht Geb. Verz. Nr. 24.001 der RVO LRA ADK</p>
11	<p><b>Inanspruchnahme des Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b></p> <p>Gutachten und Schätzungen je vollendete Stunde der Inanspruchnahme. Eventuelle Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.</p>	<p>1 Stundensatz nach lfd. Nr. 15</p>
12	<p><b>Sonstige Gutachten</b></p> <p>Je vollendete Stunde der Inanspruchnahme Eventuell Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.</p>	<p>1 Stundensatz nach lfd. Nr. 15</p>
13	<p><b>Schulgelder</b></p> <p>a) Meisterschule: halbjähriger Kurs in Vollzeit</p> <p>b) Meisterschule: einjähriger Kurs in Vollzeit</p> <p>c) Fachschule für Technik: zweijähriger Kurs in Vollzeit)</p> <p>d) Fachschule für Organisation und Führung: zweijähriger Kurs in Teilzeit</p>	<p>500</p> <p>900</p> <p>1.400</p> <p>500</p>
14	<p><b>Verwaltungsgebühren an Schulen</b></p> <p>a) Beglaubigungen bei Schulzeugnissen (einschließlich benötigter Fotokopien) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung.</p>	<p>4,50</p>

	Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu beglaubigen.	
b)	Fotokopien von Schulzeugnissen (ohne Beglaubigung) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung.	1,50
	Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu erstellen.	
c)	Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülersausweises	4,50
<b>15</b>	<b>Stundensatz</b>	
	Der volle Stundensatz nach lfd. Nr. 11 und 12 beträgt	59
<b>16</b>	<b>Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle, Körperschafts- und Privatwald</b>	
<b>16.1</b>	<b>Holzverkauf im Körperschafts- und ständig betreuten Privatwald</b>	
16.1.404	HL-Plausibilisierung u. Versand ohne Verkauf (KW)	0,30 je Festmeter (FM)
16.1.405	Holzverkauf (KW)	2,40 je FM
16.1.406	Fakturierung (KW)	0,50 je FM
16.1.407	Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (KW)	1,00 je FM
16.1.410	Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung	30,00 je Rechnung
<b>16.2</b>	<b>Holzverkauf im fallweise betreuten Privatwald</b>	
16.2.704	HL-Plausibilisierung u. Versand ohne Verkauf (PW)	0,30 je FM
16.2.705	Holzverkauf (PW)	3,30 je FM
16.2.706	Fakturierung (PW)	0,50 je FM
16.2.707	Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (PW)	1,00 je FM
16.2.710	Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung	30,00 je Rechnung

17      **Umsatzsteuer**

Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ulm, .....  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heiner Scheffold  
Landrat